

BEKANNTMACHUNG

Wahl zur Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg 2024: Bekanntmachung der Wahlleiterin – Wahlvorschläge einreichen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat in seiner Sitzung am 22.11.2023 gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern bestimmt, dass die Wahl am Sonntag, 07.07.2024 stattfindet.

Der Handwerkskammerbezirk Freiburg bildet einen Wahlbezirk. Zu wählen sind nach der Satzung der Handwerkskammer Freiburg 42 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar

- 28 selbständige Handwerker¹ eines kammerzugehörigen Betriebes und
- 14 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in kammerzugehörigen Betrieben beschäftigt sind sowie
- für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit als die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg am 22.11.2023 berufene Wahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg auf.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (Handwerkskammerbezirk). Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird. Aufgrund der Satzung der Handwerkskammer Freiburg müssen die zu wählenden Mitglieder den Gewerbegruppen wie folgt angehören:

| Gruppen zu den in den Anlagen A und B der HwO aufgeführten Gewerben | Selbstständige | Arbeitnehmervertreter |
|--|-----------------------|------------------------------|
| I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe | 7 | 2 |
| II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe | 11 | 6 |
| III. Gruppe der Holzgewerbe | 1 | 1 |
| IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe | 2 | 1 |
| V. Gruppe der Gesundheits- und Körperpflegegewerbe, der chemischen und Reinigungsgewerbe sowie der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe | 3 | 2 |
| Zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe nach Anlage B1 und B2 der HwO | 4 | 2 |
| Gesamt | 28 | 14 |

Die jeweiligen Stellvertreter müssen der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, der Wahlleiterin gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Jeder Wahlvorschlag einer Liste der selbständigen Handwerker muss von mindestens 56 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag einer Liste der Gesellen oder anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in kammerzugehörigen Betrieben beschäftigt sind, muss von mindestens 28 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a. auf Seiten der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des § 97 der Handwerksordnung,
 - b. auf Seiten der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
 - a. bei den selbständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b. bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Sonntag, 19.05.2024, 24:00 Uhr** bei der Wahlleiterin eingereicht sein.

Wegen der knappen Fristen zur Beseitigung etwaiger Mängel empfehle ich, die Wahlvorschläge bis zum 25.04.2024 einzureichen.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf.

Im Übrigen wird wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Handwerksordnung sowie auf die als Anlage C der Handwerksordnung beigefügte Wahlordnung verwiesen, die bei der Handwerkskammer Freiburg zur Einsichtnahme ausliegen.

Freiburg, 26. Januar 2024

Die Wahlleiterin

Dorothea Störr-Ritter

Anschrift zur Einreichung der Wahlvorschläge:

Frau Wahlleiterin Dorothea Störr-Ritter

c/o Frau Annette Rebmann-Schmelzer

Handwerkskammer Freiburg

Bismarckallee 6

79098 Freiburg

1Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.